

Legitime Sozialdisziplinierung oder politische Repression? Die Strafverfolgung „asozialen Verhaltens“ in der DDR¹

Konstantin Neumann

„Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, daß er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, oder wer der Prostitution nachgeht oder wer sich auf andere unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschafft, wird [...] mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“ [...] Ist der Täter [...] bereits [vor]bestraft, kann auf [...] Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.“²

Im Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch wird dazu ausgeführt, dass der Täter das gesellschaftliche Zusammenleben und die öffentliche Ordnung gefährde, weil er sich durch seine asoziale Lebensweise von der sozialistischen Gesellschaft isoliere.³ In der DDR galt „asoziales Verhalten“ als Gegenbild zur sozialistischen Lebensweise, es war die destruktive Gegenwelt zum konstruktiv-aufbauenden System des Sozialismus, das „Fremde im eigenen System“⁴. Die juristische Verfolgung des § 249 ist daher grundsätzlich politisch konnotiert.

In den Jahren 1969 bis 1989 gab es 160 142 verfolgte Straftaten nach § 249, das sind im Durchschnitt etwa 7 500 jährlich.⁵ Der Vergleich mit dem berüchtigten § 213 („Republikflucht“), mit dem durchschnittlich ca. 3 000 Personen jedes Jahr strafrechtlich verfolgt wurden, unterstreicht die quantitative Relevanz „asozialen Verhaltens“. Zudem hatte § 249 auch im Vergleich zu allen Straftaten in der DDR eine statistische Relevanz: In den Jahren 1973 und 1980 betraf mehr als jedes zehnte Delikt „asoziales Verhalten“.⁶ Dabei dürfte die tatsächliche Zahl sogar noch höher gelegen haben, da viele Täter im Wiederholungsfall nicht auf der Grundlage von § 249, sondern wegen „Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen“ (§ 238) verurteilt wurden.⁷ Schätzungen zufolge gab es zwischen 1960 und 1990 insgesamt 130 000 Menschen, die aufgrund „asozialen Verhaltens“ zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden.⁸ Ein Jahr vor Ende der DDR stellten die knapp 6 000 wegen „Asozialität“ Inhaftierten ein Viertel aller zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen.⁹

¹ Der vorliegende Beitrag entstand im Rahmen des Forschungsverbundes „Landschaften der Verfolgung“, der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird und in dessen Zuge eine Datenbank mit allen politischen Häftlingen in der DDR entstehen soll. URL: www.landschaften-verfolgung.de.

² § 249 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (StGB) vom 12. Januar 1968.

³ Ministerium der Justiz (Hrsg.): Strafrecht der DDR. Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch Band II, Berlin 1969, S. 291.

⁴ Thomas Lindenberger: Das Fremde im Eigenen des Staatssozialismus. Klassendiskurs und Exklusion am Beispiel der Konstruktion des „asozialen Verhaltens“, in: Jan C. Behrends/Thomas Lindenberger/Patrice G. Poutrus (Hrsg.): Fremde und Fremd-Sein in der DDR. Zu historischen Ursachen der Fremdenfeindlichkeit in Ostdeutschland, Berlin 2003, S. 179–191.

⁵ Bundesarchiv, DP1 VA 8630. Zitiert nach Heinz Schröder/ Jürgen Wilke: Politische Strafgefangene in der DDR. Versuch einer statistischen Beschreibung, in: Historical Social Research, Vol. 23 (1998), No. 4, S. 3–78, hier Anhang Tab. 6.

⁶ Bundesarchiv DP 1 VA 8630. Zit. nach Schröder/Wilke: Politische Strafgefangene in der DDR, Anhang Tab. 7.

⁷ Steffen Hirsch: Der Typus des „sozial desintegrierten“ Straftäters in Kriminologie und Strafrecht in der DDR. Ein Beitrag zur Geschichte täterstrafrechtlicher Begründungen, Göttingen 2008, S. 150.

⁸ Schröder/Wilke: Politische Strafgefangene in der DDR, S. 39.

⁹ Lindenberger: Das Fremde im Eigenen des Staatssozialismus, S. 180.

Strafrechtliche Verfolgungspraxis gegenüber „Asozialen“

Der Topos der Bekämpfung von „Asozialität“ hat eine lange Vorgeschichte und reicht vom Nationalsozialismus über die Weimarer Republik bis in das Kaiserreich zurück.¹⁰ In der Frühzeit von SBZ und DDR wurde Obdachlosigkeit, Landstreicherei und Bettelei nach der alten Rechtsnorm des § 361 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet. Im Nachgang des Mauerbaus diente die Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 der offensiven Repression und Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und ermöglichte u. a. die Anordnung von Arbeitserziehung gegen „arbeitsscheue Personen“. Die uferlose Fassung der Tatbestände, die generalklauselartig jegliches widerständiges Verhalten kriminalisierte, kann dabei von vornherein als mit einer rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar angesehen werden, zumal es in der Verordnung keine zeitliche Befristung der Arbeitserziehung gab.¹¹

Nach der Einführung des Strafgesetzbuches im Jahr 1968 weigerte sich die Kriminalpolizei teilweise noch, den neuen „Asozialitätsparagrafen“ zu verfolgen, da es genügend „echte“ Kriminalität gebe.¹² 1973 stieg die Zahl der Ermittlungsverfahren jedoch massiv an, als im Zuge der „Aktion Banner“ Berlin für die Weltjugendspiele 1973 von kriminellen und „asozialen“ Personen „gesäubert“ wurde. Zur strafrechtlichen Bewältigung dieser Verhaftungswelle kamen Schnellverfahren zur Verwendung, indem die Behörden im Sommer 1973 festlegten, dass bei „Asozialität“ die Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils sofort einzuleiten sei. Berufungsverfahren seien abzuweisen oder in Abwesenheit der Angeklagten durchzuführen. Aufgrund der beschleunigten Verfahren lag die Bearbeitungsdauer bei Fällen „asozialen Verhaltens“ von der Einleitung bis zum Urteil seit April 1973 in Berlin zwischen zwei und zehn Tagen.¹³ Die exorbitante Zahl an Verhaftungen und Verurteilungen führte dazu, dass die DDR-Gefängnisse aus allen Nähten platzen und Ende 1973 zu 125 Prozent belegt waren.¹⁴ Die Verhaftungswelle 1973 war zwar die größte Aktion dieser Art, aber auch im Zusammenhang mit anderen Großereignissen wie Stadtjubiläen kam es weiterhin zur großzügigen Anwendung des § 249.

Die bevorzugte Bestrafung für „Asoziale“ war „Arbeitserziehung“. Von 1961 bis 1976 waren mit zunehmender Fallzahl insgesamt etwa 66 000 Menschen zur Arbeitserziehung inhaftiert, das waren im Durchschnitt 4 100 jährlich.¹⁵ Im Gegensatz zur regulären Freiheitsstrafe wurde die tatsächliche Haftdauer hierbei nicht durch das Gericht, sondern den „Erziehungserfolg“ determiniert. Bis 1975 wurden etwa 70 Prozent der verurteilten „Asozialen“ mit Arbeitserziehung sanktioniert, wodurch diese die größte Gruppe im gesamten Strafvollzug bildeten.¹⁶ Durch das 2. Strafrechtsänderungsgesetz von 1977 wurde Arbeitserziehung als Strafart abgeschafft, wobei der faktische Unterschied zum normalen Strafvollzug marginal war. Die nun verhängten regulären Freiheitsstrafen betragen bei Ersttätern nicht unter einem Jahr und bei Wiederholungstätern nicht unter

¹⁰ Zur Geschichte der Verfolgung von „Asozialität“ im Nationalsozialismus siehe Julia Hörath: „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933-1938, Göttingen 2017.

¹¹ Jürgen Herzler (Hrsg.): Rehabilitierung (StrRehaG/VwRehaG/BerRehaG). Potsdamer Kommentar (2. Auflage), Stuttgart/ Berlin/ Köln 1997, S. 32.

¹² Zur Geschichte der Anwendung des Paragraphen 249 siehe Sven Korzilius: „Asoziale“ und „Parasiten“ im Recht der SBZ/DDR. Randgruppen im Sozialismus zwischen Repression und Ausgrenzung, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 443–454.

¹³ Johannes Raschka: Justizpolitik im SED-Staat. Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers, Köln 2000, S. 68–70. Siehe auch §§ 257-261 StPO der DDR vom 12. Januar 1968.

¹⁴ Raschka: Justizpolitik im SED-Staat, S. 71.

¹⁵ Strafgefängnissenstatistik des Innenministeriums. BArch, DO 1, 32, 53246. Zitiert nach Raschka: Justizpolitik im SED-Staat, S. 336 f.

¹⁶ Hirsch: Der Typus des „sozial desintegrierten“ Straftäters, S. 145.

zwei Jahren.¹⁷ Im 3. Strafrechtsänderungsgesetz von 1979 kam es zu einer verschärften Formulierung des § 249, da das Tatbestandsmerkmal „hartnäckig“ entfiel und der Zusatz „asoziales Verhalten in sonstiger Weise“ hinzukam, wodurch der potenzielle „Täter“-Kreis erweitert wurde. Nun konnten unter anderem auch folgende Verhaltensweisen strafrechtlich nach § 249 verfolgt werden (!):

- Herumvagabundieren, wiederholtes Übernachten in Parks
- negative Auswirkungen für das Arbeitskollektiv (Einbußen an Lohn, Prämien usw.)
- Aushaltenlassen durch Angehörige.¹⁸

Allerdings bildete in der Rechtspraxis oftmals nicht die konkrete Tat, sondern das Täterprofil die Grundlage der Schuldfeststellung, was nach heutigem Verständnis rechtsstaatlichen Prinzipien widerspricht: „Wenn dem Täter vorgeworfen wird, sein Leben sei in weiten Teilen von „asozialem“ Verhalten gekennzeichnet und gleichzeitig würde er sich zu diesen Handlungen immer wieder bewusst entscheiden, dann begibt sich diese Sichtweise in gefährliche Nähe zu einem täterorientierten Gesinnungsstrafrecht, in welchem die Tatschuld zugunsten einer Überbetonung der Charakter- oder Lebensschuld ins Hintertreffen gerät.“¹⁹

Die Verurteilungspraxis des § 249 eckte noch aus einem anderen Grund mit den Prinzipien eines Rechtsstaates an. So wurde die individuelle Zurechenbarkeit häufig außer Acht gelassen bzw. von einer uneingeschränkten Schuldfähigkeit bei „Asozialen“ ausgegangen.²⁰ Die politische Zweckentfremdung des juristischen Werkzeugs des Schnellverfahrens für § 249 wurde bereits thematisiert. Darüber hinaus gab es auch die Bestrebung, gleich ganz auf eine Gerichtsverhandlung zu verzichten und „Asoziale“ auf administrativen Wege im Strafbefehlsverfahren nach § 270 StPO zu Haftstrafen zu verurteilen, wie eine Arbeitsgruppe des ZK im Rahmen der Strafverschärfung 1979 vorschlug.²¹ Interessanterweise ordnete sich die Strafverschärfung von § 249 wohl in den Kontext der Militarisierung der Gesetzgebung ein. Der Historiker Johannes Raschka vertritt die These, dass das strafrechtliche Vorgehen gegenüber „Asozialen“ dazu dienen sollte, im Kriegsfall das Arbeitspotenzial der Bevölkerung voll ausschöpfen zu können.²² Die Gesetzesänderung von 1979 wäre demnach politisch-militärstrategisch und nicht juristisch motiviert gewesen.

¹⁷ Ebd., S. 150.

¹⁸ Ministerium für Justiz (Hrsg.): Strafrecht der DDR. Kommentar zum Strafgesetzbuch, Berlin 1981, S. 556 f.

¹⁹ Hirsch: Der Typus des „sozial desintegrierten“ Straftäters, S. 124.

²⁰ Ebd., S. 126–128.

²¹ Raschka: Justizpolitik im SED-Staat, S. 154 f.

²² Ebd. S. 154–156.

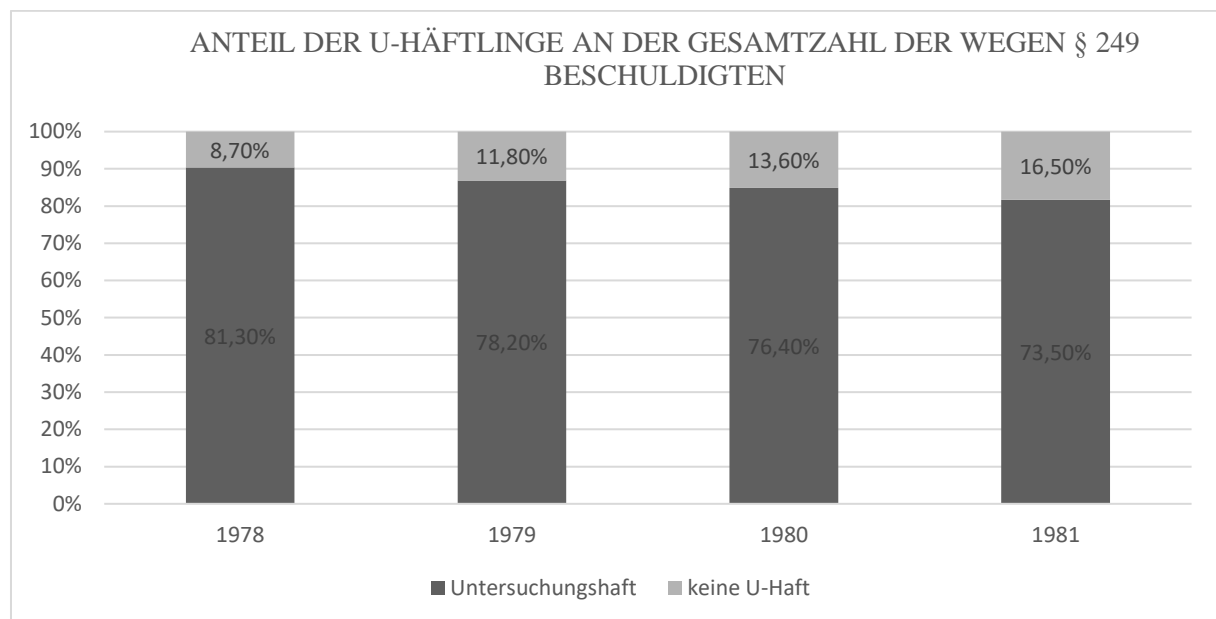


Diagramm 1: Die überwiegende Mehrheit der wegen § 249 Beschuldigten musste in Untersuchungshaft (eigene Visualisierung)

Das rigorose Vorgehen des Staates gegenüber „Asozialen“ zeigt sich auch darin, dass die überwiegende Mehrheit der wegen § 249 Beschuldigten in Untersuchungshaft musste (siehe Diagramm 1).²³ Dies ist nach unserem heutigem Rechtsverständnis für dieses „Delikt“ eine völlig überzogene repressive Maßnahme. In der Bundesrepublik darf U-Haft (bei Wahrung der Verhältnismäßigkeit) nur bei Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Allgemeingefährlichkeit angeordnet werden. Die Fluchtmöglichkeit war in der DDR praktisch nicht gegeben, die Verschleierung von Nicht-Arbeit schwer möglich, und eine Gefahr gegen Leib und Leben ging von „Asozialen“ selbst nach damaligem Verständnis nicht aus. Die Strafprozessordnung der DDR ermöglichte jedoch darüber hinaus die vorläufige Inhaftierung, wenn die Tat – wie bei § 249 – mit Haftstrafe bedroht war.²⁴ Im punitiven StGB der DDR waren jedoch sehr viele Rechtsbrüche mit Haftstrafe bedroht, sodass U-Haft mehr oder weniger willkürlich angeordnet werden konnte.

Die Strafzumessung in den Gerichtsurteilen übertraf die exzessive Untersuchungshaftpraxis dann noch einmal. Zwischen 1985 und 1988 beinhalteten über 80 Prozent der Verurteilungen unbedingte Freiheitsstrafen, womit sich § 249 auf dem gleichen Verurteilungsniveau wie § 213 („Republikflucht“) und über dem von Vergewaltigung befand.²⁵

Die Betroffenen

Die nach § 249 Verurteilten gehörten eher jüngeren Alterskohorten an. Im Jahr 1980 war die überwiegende Mehrheit Jugendliche und junge Erwachsene bis 34 Jahre, knapp

²³ BStU, MfS HA IX Nr. 617. Zitiert nach Schröder/Wilke: Politische Strafgefangene in der DDR, Anhang Tab. 10a.

²⁴ StPO der DDR vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 49), § 122.

²⁵ Birger Dölling: Strafvollzug zwischen Wende und Wiedervereinigung. Kriminalpolitik und Gefangenprotest im letzten Jahr der DDR, Berlin 2009, S. 58 f.

die Hälfte war jünger als 25 Jahre.²⁶ Doch wer waren diese Menschen?²⁷ Das Hauptmerkmal „krimineller Asozialität“ war das Arbeitsverhalten. Verurteilungen nach § 249 trafen vor allem Menschen, die in keinem festen Arbeitsverhältnis standen, die häufig die Arbeitsstellen wechselten oder nur Gelegenheitsarbeit verrichteten. Des Weiteren war Prostitution ein Tatbestandsmerkmal von § 249. Prostituierte wurden auch verurteilt, wenn sie ein reguläres Arbeitsverhältnis vorweisen konnten. Ferner wurden Diebe, Landstreicher, Bettler, Wahrsager, Straßenmusikanten, Schnorrer und Anbieter von Glücksspiel strafrechtlich bekämpft, da sie sich ihren Unterhalt in den Augen der DDR-Justiz „auf unlautere Weise“ verschafften. Personen, die nach § 249 verurteilt wurden, weil sie die „öffentliche Ordnung des sozialistischen Zusammenlebens“ gefährdeten, kamen in der Regel ihren gesetzlichen finanziellen Verpflichtungen wie der Zahlung von Miete, Strom- und Gaskosten oder Unterhalt nicht nach. Der Unterhalt von Kindern spielte hierbei eine besondere Rolle. Unterhaltungspflichtverletzung (§ 141) und Erziehungsgefährdung (§ 142) waren eigentlich eigenständige Delikte, die aber oft in Tateinheit mit § 249 geahndet wurden. So wurden im Jahr 1972 über die Hälfte der wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht Verurteilten auch nach § 249 verurteilt.²⁸ Oftmals wurde das Ermittlungsverfahren wegen den §§ 141 oder 142 überhaupt erst eröffnet und dann auf § 249 erweitert.

Ein weiterer Aspekt war Alkohol, der als Auslöser, Verstärker oder als Symptom für „asoziale Verhältnisse“ galt. Dem gepflegten „bürgerlichen“ Alkoholkonsum wurden primitive Formen des (öffentlichen) Trinkens gegenübergestellt. In einer zeitgenössischen Dissertation zur „Asozialität“ wurde folgende Unterscheidung in der Bewertung des Alkoholkonsums vorgeschlagen: Es sei ebenso falsch, „einen gesunden Asozialen, der Alkoholmißbrauch treibt, als Alkoholkranken zu behandeln“, wie „einen Alkoholkranken als Asozialen einzustufen.“²⁹

Schließlich diene § 249 der „echten“ politischen Verfolgung, indem damit Ausreisewillige systematisch kriminalisiert wurden, wie in einer Dienstanweisung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) angeordnet wurde.³⁰ So konnten Betroffene nach dem Stellen eines Ausreiseantrages den Job verlieren bzw. ihre neue Arbeitsstelle gar nicht erst antreten.

In dubio pro Reha? Die Rehabilitierung von § 249

Nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sind Verurteilungen aufgrund von § 249 nicht von vornherein mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar, da er in der Regel nicht der politischen Verfolgung diene.³¹ § 249 war als Tatbestand hinreichend konkret formuliert und verstieß damit nicht gegen das Bestimmungsgebot, wobei es auch Juristen gibt, die die strafrechtliche Durchsetzung einer allgemeinen Arbeitspflicht als grundsätzlich rechtsstaatswidrig einstufen. So

²⁶ BStU MfS HA VII, Nr. 493, Bl. 30. Zit. nach Korzilius: „Asoziale“ und „Parasiten“, S. 434.

²⁷ Siehe hierzu Korzilius: „Asoziale“ und „Parasiten“, S. 409–429.

²⁸ BA DP 3 IV 55. Studie über den Stand der Bekämpfung von Unterhaltungspflichtverletzungen gemäß § 141 StGB, 7.12.1972, S. 7 f. Zitiert nach Korzilius: „Asoziale“ und „Parasiten“, S. 418 f.

²⁹ Gottfried Rudolf: Zur Diagnostik asozialitätsrelevanter Einstellungen (HU Diss.), Berlin 1979, S. 20. Zit. nach Korzilius: „Asoziale“ und „Parasiten“, S. 424.

³⁰ Roger Engelmann/Frank Joestel: Hauptabteilung IX: Untersuchung (MfS-Handbuch), Berlin 2016, S. 125.

³¹ Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664). Zur Rehabilitierungspraxis im wiedervereinigten Deutschland siehe Korzilius: „Asoziale“ und „Parasiten“, S. 681–695.

wird bei § 249 nach „echter“ politischer Verfolgung, überzogener grob unverhältnismäßiger Bestrafung und einer gerechtfertigten nicht-rehabilitierungswürdigen Verurteilung unterschieden.

Die Rehabilitierungsrechtsprechung nach der Wiedervereinigung schwankte zwischen pauschaler Verurteilung des DDR-Strafrechts und der weitgehenden Billigung des Vorgehens gegen „Asoziale“. Der Grundkonsens lautet, dass eine Verurteilung dann nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, wenn der Betroffene lediglich keiner Erwerbstätigkeit nachging: „Das bloße Nichtstun ist strafrechtlich ohne Belang.“³² Dies wäre (zumindest in der ersten Fassung des Paragraphen von 1968) auch nach DDR-Recht nicht möglich gewesen, wo „Hartnäckigkeit“, „Arbeitscheu“ und „Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ als subjektive Tatmerkmale vorhanden sein mussten. Verurteilungen wegen bloßer Nichtarbeit wurden in den ersten Jahren des StGB vom Obersten Gericht und Generalstaatsanwalt der DDR ausdrücklich gerügt. Wenn mit dem § 249 abweichendes politisches Verhalten sanktioniert werden sollte, ist selbstverständlich zu rehabilitieren. Dies kam beispielsweise bei der Ablehnung der Zusammenarbeit mit dem MfS vor. Solche Fälle „echter“ politischer Verfolgung waren bei § 249 jedoch selten.

Die Verurteilung bleibt jedoch bestehen, wenn der Betroffene im Zusammenhang mit seinem Verhalten einen – fortgeltenden – Straftatbestand erfüllt hatte (wie Unterhaltspflichtverletzung oder Diebstahl) oder in sonstiger Weise massiv in Rechtspositionen anderer eingegriffen hatte (wie Energie- oder Mietschulden), wobei die Zusatzstraftaten nicht nur lediglich in der Urteilsbegründung erwähnt werden durften. Das Landgericht Potsdam bezweifelt jedoch, dass eine Verurteilung lediglich aufgrund von Mietrückständen Bestand haben sollte.³³

Schwer zu beantworten ist die Frage, ab wann eine Verurteilung „grob unverhältnismäßig“ und damit unrechtmäßig war. In der ständigen Rechtsprechung wird immer wieder darauf hingewiesen, dass nicht jedes empfindliche Strafmaß, das heute als unverhältnismäßig bewertet werden würde, als „Exzessbestrafung“ rehabilitiert werden kann. Beispielsweise seien Haftstrafen von über einem Jahr bei Ersttätern lediglich bei Zahlungsver säumnissen grob unverhältnismäßig. Zudem lag bei der Rechtsfolge der Arbeitserziehung in vielen Fällen ein grobes Missverhältnis vor.³⁴

Sozialdisziplinierung hui, politische Repression pfui?

Menschen mit den skizzierten Kriterien gelten als Betroffene politischer Inhaftierung. Die übrigen inhaftierten „Asozialen“ haben bislang keinen Anspruch auf Rehabilitierung und gelten nicht als „Opfer“ politischer Repression. Ihre strafrechtliche Verfolgung wird gemeinhin als harte aber letztendlich legitime und legale Maßnahme angesehen, um gesellschaftlich unerwünschte Verhaltensweisen zu verhindern, zumal es in der Bundesrepublik ähnliche Disziplinierungspraktiken gab.

In der Bundesrepublik konnten Menschen wegen Bettelei, Landstreicherei und Gewerbsunzucht nach § 361 StGB in Arbeitshäuser eingewiesen werden, wobei die Dauer für Ersttäter hierbei bis zu zwei Jahre betrug. Bis zur Abschaffung der Arbeitshäuser durch die große Strafrechtsreform 1969 wurden insgesamt bis zu 8 000 Menschen inhaftiert. Würde eine pauschale Rehabilitierung des § 249 dazu führen, dass DDR-Verurteilte gegenüber im Westen verurteilten Menschen bessergestellt werden? Juristen meinen hierzu, es sei unzulässig, den in beiden deutschen Staaten aus der gemeinsamen

³² Herzler: Rehabilitierung, S. 53.

³³ Ebd., S. 54.

³⁴ Ebd., S. 55.

Rechtstradition heraus ähnlich gestalteten, aus heutiger Sicht aber falschen Umgang mit diesem großen Bereich vor- oder kleinkriminellen abweichenden Verhaltens im Nachhinein dem einen System in die Schuhe zu schieben und ihn im anderen (eigenen) System zu übersehen.³⁵ Einweisungen in Arbeitshäuser habe es seit dem Kaiserreich gegeben, somit seien sie kein Spezifikum der SED-Diktatur. Es handele sich also bei der strafrechtlichen Verfolgung von § 249 um eine Form der Sozialdisziplinierung und nicht um politische Repression. Doch ist diese Argumentation überzeugend?

Wie eingangs skizziert, wurden nach § 249 massenhaft Menschen strafrechtlich verfolgt. Die Bekämpfung von „Asozialität“ hatte in der DDR mitunter den Stellenwert einer Hexenjagd, insbesondere zu politisch bedeutsamen Ereignissen wie den Weltjugendspielen 1973, als das äußere Erscheinungsbild dem Ideal von sozialistischer Ordnung und Sauberkeit entsprechen sollte. Hier bestand schon rein quantitativ ein gradueller Unterschied zu den 8 000 „Arbeitshäuslern“ in der Bundesrepublik. Zudem ist es sehr wohl möglich und auch notwendig, frühere Rechtspraktiken der Bundesrepublik als unrechtmäßig zu klassifizieren. So kann heute das frühere Unrecht gegenüber Homosexuellen aufgrund des sogenannten „Schwulenparagrafen“ 175 rehabilitiert werden.³⁶

Bei der strafrechtlichen Verfolgungspraxis des § 249 wurden strukturell rechtsstaatliche Prinzipien überdehnt und verletzt. Das beschleunigte Verfahren, das es auch in unserem heutigen Rechtssystem gibt,³⁷ wurde 1973 derart ausufernd genutzt, dass der juristische Strafprozess zu einer Farce geriet und die Betroffenen fließbandartig in wenigen Tagen von der Verhaftung über die Gerichtsverhandlung in den Strafvollzug befördert wurden. Ebenso kritisch sind die Elemente des Täterstrafrechts zu bewerten, die die Verurteilung mit der Persönlichkeit des Täters begründeten und die konkrete Tat eher als Anlass und nicht als Grund der Strafe begriffen. Dass das exzessive Verhängen von Untersuchungshaft bei § 249 unserem heutigen Rechtsverständnis widerspricht, da keine Voraussetzung für U-Haft vorliegt, wurde bereits ausgeführt (siehe Diagramm 1). Im Sinne des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes könnte argumentiert werden, dass hier ein großes Missverhältnis zu den zugrunde liegenden Taten vorliegt.

War § 249 dennoch ein legitimes Mittel, um kriminelle Verhaltensweisen wie Diebstahl, Mietschulden oder Unterhaltspflichtverletzungen zu unterbinden, die auch in Rechtsstaaten geahndet werden? Eigentlich hätte es für solche Rechtsverstöße andere justizielle Werkzeuge gegeben (wie § 141 StGB bei Unterhaltspflichtverletzungen). Der § 249 erscheint für diese Fälle als überflüssige Rechtsnorm, die einzig und allein zur Anwendung kam, weil sie eine härtere Bestrafung ermöglichte. So fungierte § 249 – insbesondere bei Wiederholungstätern – als Repressionskatalysator. Er diene nicht der legitimen Unterbindung krimineller Delikte, sondern der großflächigen Inhaftierung und Aburteilung von Personengruppen, die nicht in die „heile Welt des Sozialismus“ passten – sei es, weil sie nicht der sozialen Norm entsprachen und/oder politisch missliebig waren. Die Straftat bei „asozialem Verhalten“ bestand darin, dass der Täter mit seiner Lebensweise nicht den Verhaltensanforderungen der Gesellschaft entsprach und der staatlichen Forderung nach Anpassung und Unterwerfung nicht folgte.³⁸ Die strafrechtliche Verfolgung von „Asozialität“ war nicht nur grundsätzlich politisch konnotiert, sondern sie entsprach der inneren Logik des politischen Systems und gehörte zur sozialistischen Ord-

³⁵ Korzilius: „Asoziale“ und „Parasiten“, S. 689.

³⁶ Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2443).

³⁷ StPO der BRD vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), §§ 417–420.

³⁸ Hirsch: Der Typus des „sozial desintegrierten“ Straftäters, S. 121 f.

nungs- und Sicherheitsarchitektur wie die Berliner Mauer und der Paragraf 213 („Republikflucht“). In Anlehnung an einen Leitsatz des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1959 zur Definition politischer Inhaftierung könnte man sagen, dass die Inhaftierung von „Asozialen“ „nach Grund und Dauer durch die politischen Verhältnisse bedingt“ war.³⁹ In einem Rechtsstaat wäre die Anwendung von § 249 in Form und Umfang nicht denkbar. Im Kern der Sozialdisziplinierungsmaßnahmen durch den § 249 ist daher immer auch ein Stück weit politische Repression enthalten.

Dennoch mag eine Kategorisierung des § 249 als politischer Paragraf kritikwürdig sein, da es das Bild von der politischen Repression in der DDR verzerren würde. Da die Fälle in der Regel durch die Volkspolizei und nicht durch das MfS bearbeitet wurden, würde bei der Masse an Inhaftierten die Volkspolizei als das größere Repressionsorgan erscheinen. Dieses Argument wird allerdings dadurch entkräftet, dass man bei der (politischen) Strafverfolgung grundsätzlich in Quantität und Qualität unterscheiden muss. Auch wenn die Masse der Fälle bei bestimmten Paragrafen durch die Volkspolizei bearbeitet wurde, waren die wichtigsten und hochrangigen Fälle selbstverständlich stets beim Ministerium für Staatssicherheit anhängig. Letztendlich sind die Ausmaße der strafrechtlichen Verfolgung von § 249 so extrem, dass eine eigene Betroffenenkategorie gerechtfertigt erscheint. Was spricht dagegen, die inhaftierten „Asozialen“, die keinen Anspruch auf Rehabilitierung haben und nicht als Opfer „klassischer“ politischer Repression gelten, als Geschädigte des spezifischen politischen Systems der SED-Diktatur und der DDR-Justiz zu klassifizieren?

³⁹ Das Bundesverwaltungsgericht stellte schon 1959 fest, dass politischer Häftling auch derjenige sei, „dessen Haft nach Grund und Dauer durch die politischen Verhältnisse [...] bedingt war.“ Zitiert nach Schröder/Wilke: Politische Strafgefängnisse in der DDR, S. 7.